

# **Richtlinien**

## **der Stadt Rheine (Jugendamt) für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**

### **1. Rechtliche Grundlage und Zweck**

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinien sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729). Die Richtlinien konkretisieren den Regelungsbedarf durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Darüber hinaus dienen sie - soweit durch die vorgenannte Rechtsgrundlage zugelassen - der Steuerung der Ermessensausübung; zugleich sollen sie - nicht zuletzt im Hinblick auf die Gesetzesauslegung - Orientierungshilfe für die im Aufgabenbereich Kindertagespflege tätigen Sozial- und Verwaltungsfachkräfte sein. Gleiches gilt für Mitarbeiter/innen von freien Trägern der Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich Kindertagespflege anstelle des Jugendamtes tätig werden.

### **2. Grundsätze der Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren sollen nur in Kindertagespflege betreut werden, wenn die Betreuung im Rahmen eines institutionellen Betreuungsangebots nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

### **3. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson**

3.1 Das Eignungsmerkmal des Vorliegens der in qualifizierten Lehrgängen erworbenen vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gilt dann als erfüllt, wenn mindestens 40 Unterrichtsstunden mit der Vermittlung von die Kindertagespflege betreffenden rechtlichen, pädagogischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen inklusive „Erster Hilfe am Kind“ wahrgenommen wurden und die Tagespflegeperson sich verpflichtet, die erworbenen Kenntnisse in weiteren qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen auszuweiten (Grundqualifizierung). Personen mit pädagogischer Ausbildung haben ihre Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII in anderer Weise nachgewiesen, sofern sie über ihre Ausbildung hinaus zusätzlich nachweisen können, dass sie über Kenntnisse verfügen, die denjenigen der Grundqualifizierung nach Satz 1 entsprechen.

3.2 Als von der Persönlichkeit her nicht geeignet im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten - unabhängig von Ziffer 3.1 - Personen

- die noch nicht volljährig sind
- die in der Regel nicht wenigstens den Hauptschulabschluss besitzen
- die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form erhalten
- die unter Suchtproblemen leiden
- bei denen gesundheitliche Bedenken bestehen
- bei denen aufgrund ihrer Lebensführung Bedenken bestehen.

3.3 Der Nachweis über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf Gesundheit und Lebensführung hat durch ein ärztliches Attest und ein polizeiliches Führungszeugnis zu erfolgen. Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgeübt wird, ist die entsprechende Unbedenklichkeit auch für den Ehe- bzw. Lebenspartner nachzuweisen.

3.4 § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) und ergänzende landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

#### 4. **Beginn des Tagespflegeverhältnisses bei noch fehlender Qualifikation nach Ziffer 3.1**

Unabhängig von Ziffer 3.1 kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation im Sinne von Ziffer 3.1 bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, diese Qualifikation so schnell wie möglich zu erwerben. Die zuständigen Sozialfachkräfte in der Kindertagespflege haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

#### 5. **Erforderlichkeit der Kindertagespflege**

5.1 Erforderlichkeit von Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Ziffer 2 dieser Richtlinien in der Regel festzustellen, wenn

- die Erziehungsberechtigten eine der in § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII aufgeführten Kriterien erfüllen
- die bzw. der allein mit dem Kind zusammenlebende Erziehungsberechtigte eine der in § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII aufgeführten Kriterien erfüllt
- im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ohne die Kindertagespflege eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

5.2 Bei Mehrlingsgeburten kann Erforderlichkeit - unabhängig von Ziffer 5.1 - im Einzelfall anerkannt werden.

5.3 Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege ist - ungeachtet der Ziffern 5.1 und 5.2 - nicht auszugehen, wenn der Betreuungsbedarf nicht über eine Woche hinausgeht oder dieser fortlaufend für weniger als regelmäßig 15 Wochenstunden besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem fortlaufend für weniger als regelmäßig 15 Wochenstunden bestehenden Betreuungsbedarf hiervon abgewichen werden

#### 6. **Laufende Geldleistung und Berechnung**

6.1 Die Gewährung einer laufenden Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist an deren Eignung und an die Erforderlichkeit der Kindertagespflege gebunden.

6.2 Soweit unterhaltspflichtige Personen im Sinne von § 23 Abs. 2 SGB VIII die Kindertagespflege ausüben, wird eine laufende Geldleistung nur gewährt, wenn die unterhaltspflichtige Person erwerbstätig ist und die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt, um Erziehungsberechtigten eine Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, und zwar insbesondere, wenn dies im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls oder der erzieherischen Bedarfslage geboten ist.

- 6.3 Die laufende Geldleistung umfasst die in § 23 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 SGB VIII aufgeführten Leistungen. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt im Einzelnen:
- 6.3.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson inklusive eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- 6.3.1.1 Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung werden in pauschalierter Form gewährt. Je Betreuungsstunde beträgt diese Geldleistung:
- a) 2,00 €  
bei erstmalig eingerichteten Tagespflegeverhältnissen, bei denen die Tagespflegeperson noch nicht im Sinne der Ziffer 3.1 qualifiziert ist; davon entfallen 1,20 € auf die Sachkosten und 0,80 € auf die Anerkennung der Förderleistung. Die Geldleistung ist auf monatlich 60 % des nach Landesrecht maßgeblichen Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der ersten Altersstufe begrenzt.
- b) 3,00 €  
bei bestehenden und erstmalig eingerichteten Tagespflegeverhältnissen, bei denen die Tagespflegeperson die Grundqualifikation im Sinne der Ziffer 3.1 erfüllt; davon entfallen 1,20 € auf die Sachkosten und 1,80 € auf die Anerkennung der Förderleistung. Die Geldleistung ist auf monatlich 70 % des nach Landesrecht maßgeblichen Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der ersten Altersstufe begrenzt.
- c) 3,50 €  
bei bestehenden und erstmalig eingerichteten Tagespflegeverhältnissen, bei denen die Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch Absolvierung von insgesamt 160 Unterrichtsstunden (inklusive Grundqualifizierung) in Fortbildungsveranstaltungen nach den Rahmenbedingungen eines zertifizierten Curriculums, das z. B. von Volkshochschulen, dem Deutschen Jugendinstitut oder dem Bundesverband der Tagesmütter entwickelt wurde, erfüllen; davon entfallen 1,20 € auf die Sachkosten und 2,30 € auf die Anerkennung der Förderleistung. Die Geldleistung ist auf monatlich 75 % des nach Landesrecht maßgeblichen Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der ersten Altersstufe begrenzt. Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung können die Qualifikation nach dem 1. Halbsatz auch in anderer Form nachweisen.
- 6.3.1.2 Abweichend von Ziffer 6.3.1.1 Buchstabe a) gilt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits laufende Tagespflegeverhältnisse bis zum 31.12.2006 die Geldleistung von 2,60 € je Betreuungsstunde, die nach den bisherigen Richtlinien der Jugendämter als Aufwendungsersatz inklusive der Kosten der Erziehung (Tagespflegegeld) festgelegt wurde, solange die nächst höhere Qualifizierungsstufe im Sinne der Ziffer 6.3.1.1 nicht erreicht ist. Die Geldleistung ist insoweit auf monatlich 472,50 € begrenzt.
- 6.3.1.3 Abweichend von Ziffer 6.3.1.1 Buchstabe b) verbleibt es bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits laufenden Tagespflegeverhältnissen bei der Höchstbetragsbegrenzung auf monatlich 472,50 €, solange die Höchstgrenze nach Ziffer 6.3.1.1 Buchstabe b) einen geringeren Betrag ergibt.

6.3.1.4 Für die Berechnung der laufenden Geldleistung im Einzelfall ist grundsätzlich die monatliche Betreuungszeit des jeweiligen Kindes maßgebend; diese wird auf der Grundlage des durchschnittlich notwendigen zeitlichen Betreuungsbedarfs/Woche ermittelt, wobei der Monat mit 4,33 Wochen zu berücksichtigen ist. Übergabezeiten (Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. von der Tagespflegeperson an Erziehungsberechtigte) sind mitzurechnen. Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

6.3.1.5 Zur pauschalen Abgeltung eines erhöhten Betreuungsaufwandes bei Krankheit, Ferien, Unterrichtsausfall o. Ä. wird die monatliche Betreuungszeit erhöht, und zwar

- bei Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder um 10 %
- bei Schulkindern um 20 %.

6.3.1.6 Abweichend von Ziffern 6.3.1.4 können in besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen eine Abrechnung nach dem dort geregelten Verfahren nicht oder nur schwerlich möglich ist (z. B. bei unregelmäßigen Arbeitszeiten) die Betreuungszeiten spitz abgerechnet werden. In diesen Fällen entfallen jedoch die Zuschläge nach Ziffer 6.3.1.5. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei erhöhtem Betreuungsbedarf) können Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr mit einem höheren Prozentanteil berücksichtigt werden.

#### 6.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der jeweiligen Tagespflegeperson werden in Höhe des monatlichen Beitrages für die gesetzliche Unfallversicherung übernommen; soweit die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall nicht greift bis zur Höhe des Beitrages für einen vergleichbaren Versicherungsschutz.

#### 6.3.3 Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der jeweiligen Tagespflegeperson mit Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung sowie Zusicherung der Rückzahlung des eingezahlten Kapitals werden bis zur Höhe von monatlich 39,00 € übernommen. Orientierungsfaktor dafür ist der Mindestbeitragsatz für die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 400,00 € liegenden Monatseinkommen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist. Dieser liegt zurzeit bei 19,5 %; dies entspricht einem Monatsbetrag von 78,00 €.

### 7. **Pauschalierte Kostenbeteiligung**

7.1 Die Eltern von Kindern in Kindertagespflege haben sich nach Maßgabe von § 90 Abs. 1 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einem monatlichen pauschalierten Kostenbeitrag an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Die Regelungen in § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.1.2004 (GV. NRW S. 30), sind entsprechend anzuwenden, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt; an die Stelle des Elternbeitrages tritt der Kostenbeitrag, an die Stelle der Tageseinrichtung die Kindertagespflege und an die Stelle der Jahresbetriebskosten die Kosten der Kindertagespflege.

## 7.2 Abweichend von

- § 17 Abs. 1 Satz 4 GTK ist Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet
- § 17 Abs. 1 GTK finden die Sätze 5 bis 7 keine Anwendung
- § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK setzt sich der monatliche pauschalierte Kostenbeitrag aus dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Betrag und dem zur Deckung von Betreuungskosten des jeweiligen Kindes zweckbestimmten und tatsächlich gewährten anderen öffentlichen Geldleistungen (z. B. nach dem Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - und dem Sozialgesetzbuch II - Arbeitsförderung) bis maximal zur Höhe der Tagespflegekosten zusammen.

Jahresbruttoeinkommen	bei Betreuung	
	über 120 Std./Monat	bis 120 Std./Monat
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	41,93 €	20,49 €
bis 36.813,00 €	70,56 €	34,94 €
bis 49.084,00 €	115,04 €	57,44 €
bis 61.355,00 €	177,93 €	90,38 €
über 61.355,00 €	235,19 €	118,91 €

- § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK stellt die Angabe- und Nachweispflicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung von Kindertagespflege ab
- § 17 GTK findet Abs. 7 keine Anwendung.

7.3 Soweit die Kindertagespflege ergänzend zu einer institutionellen Betreuung stattfindet, ist der pauschalierte Kostenbeitrag zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der institutionellen Betreuung zu zahlen. Falls sich mehr als ein Kind der gleichen Eltern in Kindertagespflege befindet, entfällt der pauschalierte Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 2 unterschiedliche hohe Beträge, so ist der höchste Kostenbeitrag zu zahlen.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle jeweils bis dahin geltenden Richtlinien der Stadt Rheine (Jugendamt) für die Tagespflege gem. § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) außer Kraft.